



DER WAHLLLEITER DER STADT GROSSALMERODE
FÜR DIE WAHL DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
VOM 06. MÄRZ 2016

Niederlegung des Stadtverordnetenmandates und Feststellung des Nachrücker

Herr Stephan Koch hat sein Mandat als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zum 24.03.2020 niedergelegt.

Den Sitz erhält gemäß § 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) die nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlages der WG

**Frau Ariane Koch,
Dreiangelweg 14, 37247 Großalmerode.**

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I. Seite 198, 233), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 28. Mai 2015 (GVBl. I. S. 237).

Gegen diese Feststellung kann jede Person, die am 06. März 2016 für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung wahlberechtigt war, binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter der Stadt Großalmerode, Marktplatz 11, 37247 Großalmerode einzureichen.

Großalmerode, 24.03.2020

Gez. Gude
Wahlleiter